

Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 15/2017
vom 19.12.2017



Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung
Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung Abräumung abgelaufener und ungepflegter Gräber
2.	7. und 8. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006
3.	9. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006
4.	Bekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Stadt Olfen am 14.01.2018
5.	1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 08.05.2017
6.	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

Abräumung abgelaufener und ungepflegter Gräber

Gemäß § 28 der Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von diversen Grabstätten bekannt gegeben.

Die Wahlgrabstätten W 745 und W 1098 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen; für die Grabstätten sind keine Nutzungsberechtigten ausfindig zu machen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 22.03.2018 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 19.12.2017



Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 12.12.2017 beschlossene 7. + 8. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2017



Sendermann
Bürgermeister

7. + 8. Änderungssatzung vom 19.12.2017
der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Olfen vom 12.12.2006

Aufgrund von § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 12.12.2017 folgende Änderungen beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 (Anlage 2) wird in der Reinigungsklasse Typ 3 um folgende Straßen erweitert:

1. Theodor-Heuss-Weg ab Haus Nr. 28 bis Ende
2. Richard-von-Weizsäcker-Weg
3. Karl-Carstens-Weg
4. Fritz-Ligges-Weg
5. Hans-Günter-Winkler-Weg
6. Reiner-Klimke—Weg

§ 2

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 (Anlage 2) wird in der Reinigungsklasse Typ 1 um folgende Straße erweitert:

1. Lammerkamp

§ 3

Die Änderung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Anlage 2

**zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Olfen
Straßenverzeichnis**

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ächterheide	Typ 1
Alfred-Krupp-Straße	Typ 1
Bilholtstraße	Typ 1
Birkenallee (Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 25)	Typ 1
Borker Straße (bis Lützowstraße)	Typ 1
Carl-Benz-Straße	Typ 1
Dattelner Straße (von Neustraße bis Einmündung Spinnbahn u. einschl. Gustav-Hertz-Str. Haus Nr. 1)	Typ 1
Eckernkamp	Typ 1
Funnenkampstraße (von Einmündung Bilholtstraße bis Kreisverkehr)	Typ 1
Gottlieb-Daimler-Straße	Typ 1
Hauptstraße	Typ 1
Kanalstraße (von Gottlieb-Daimler-Straße Haus Nr. 2 bis Otto-Hahn-Straße Nr. 2)	Typ 1
Lammerkamp	Typ 1
Lützowstraße (bis einschließlich Haus Nr. 14)	Typ 1
Neustraße (Haus Nr. 19 bis Ende)	Typ 1
Niekamp (Gewerbegebiet von Westerfeld bis Niekamp Haus Nr. 36)	Typ 1
Oststraße (Haus Nr. 15, 15 a, 17, u. Nr. 20 bis einschließlich Nr. 36)	Typ 1
Otto-Hahn-Straße	Typ 1
Robert-Bosch-Straße	Typ 1
Rudolf-Diesel-Straße	Typ 1
Selmer Straße (ab Haus Nr. 2 bis Abzweig B 235)	Typ 1
Werner-von-Siemens-Straße	Typ 1
Zur Geest (Bilholtstraße bis Birkenallee)	Typ 1

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Bereich „Alte Baumschule“	Typ 2
Funnenkampstraße (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2
Kirchstraße	Typ 2
Marktplatz	Typ 2
Marktstraße	Typ 2
Neustraße (bis einschließlich Haus Nr. 18)	Typ 2
Nordstraße (Funnenkampstraße bis Bilholtstraße)	Typ 2
Nordwall	Typ 2
Oststraße (Haus Nr. 1-16, 18, 18 a und 18 b)	Typ 2
Zur Geest (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ackerrain	Typ 3
Ahornweg	Typ 3
Albert-Einstein-Weg	Typ 3
Albert-Schweitzer-Straße	Typ 3
Alfred-Nobel-Straße	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Alter Postweg (Haus Nr. 31 bis einschließlich Nr. 43)	Typ 3
Am hohen Ufer	Typ 3
Am Landesteg	Typ 3
Am Uland	Typ 3
Am Wall	Typ 3
Am Westendorf	Typ 3
An den Eichen	Typ 3
Anne-Frank-Straße	Typ 3
Beethovenweg	Typ 3
Bernhard-Holtmann-Straße	Typ 3
Blomesaat	Typ 3
Bodelschwinghstraße	Typ 3
Borker Straße (Haus Nr. 37)	Typ 3
Brinkplatz	Typ 3
Buchenweg	Typ 3
Conrad-Röntgen-Straße	Typ 3
Dammweg	Typ 3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Typ 3
Edith-Stein-Straße	Typ 3
Eichenstraße	Typ 3
Erlenstraße	Typ 3
Eversumer Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 37)	Typ 3
Fehlgang (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 25 a)	Typ 3
Feldstraße	Typ 3
Föhrenbrink	Typ 3
Freiherr-vom-Stein-Straße	Typ 3
Fritz-Ligges-Weg	Typ 3
Fröbelstraße	Typ 3
Gartenstraße	Typ 3
Gerhart-Hauptmann-Weg	Typ 3
Goetheweg	Typ 3
Grüner Weg	Typ 3
Gustav-Heinemann-Weg	Typ 3
Hafenstr.	Typ 3
Hans-Günter-Winkler-Weg	Typ 3
Hasenbrink	Typ 3
Haydnweg	Typ 3
Heckenweg	Typ 3
Heidkamp	Typ 3
Heinrich-Bergmann-Weg	Typ 3
Heinrich-Lübke-Weg	Typ 3
Hengstelbrook	Typ 3
Herderweg	Typ 3
Hermann-Hesse-Weg	Typ 3
Herrenburg	Typ 3
Himmelmanstr.	Typ 3
Hoddenstr.	Typ 3
Im Holoh	Typ 3
Im Hüningholz	Typ 3
Im Rott	Typ 3
Im Selken	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Im Tigg	Typ 3
Im Winkel	Typ 3
Im Worth	Typ 3
In den Gärten	Typ 3
Josef-Horstmann-Weg (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 8)	Typ 3
Kampstraße	Typ 3
Kanalstraße (von Selmer-Str. Haus Nr. 2 bis einschl. Kanalstr. Nr.11)	Typ 3
Kapellenweg	Typ 3
Kardinal-von-Galen-Str.	Typ 3
Karl-Carstens-Weg	Typ 3
Kiebitzheide	Typ 3
Kiefernweg	Typ 3
Kleiner Rübenkamp	Typ 3
Kökelsumer Straße (bis Einmündung Ächterheide)	Typ 3
Kolpingweg	Typ 3
Konrad-Lorenz-Straße	Typ 3
Kreuzstraße	Typ 3
Kurbaum (Haus Nr. 1)	Typ 3
Lärchenstraße	Typ 3
Lessingweg	Typ 3
Lindenstraße	Typ 3
Lindenweg	Typ 3
Lise-Meitner-Straße	Typ 3
Lüdinghauser Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 31)	Typ 3
Marie-Curie-Straße	Typ 3
Marienstraße	Typ 3
Max-Planck-Straße	Typ 3
Meisenstraße	Typ 3
Milchpfad	Typ 3
Mozartweg	Typ 3
Niekamp (Haus Nr. 36 bis einschließlich Nr. 60)	Typ 3
Nordstraße (Haus Nr. 5 bis Ende)	Typ 3
Nordwall	Typ 3
Oststraße	Typ 3
Ostwall	Typ 3
Overbergstraße	Typ 3
Pfarrer-Niewind-Straße	Typ 3
Reiner-Klimke-Weg	Typ 3
Richard-von-Weizsäcker-Weg	Typ 3
Robert-Koch-Straße	Typ 3
Rönhagenweg	Typ 3
Rübenkamp	Typ 3
Schaffhorst	Typ 3
Schillerweg	Typ 3
Schmiedestraße	Typ 3
Schmiesheide	Typ 3
Schubertweg	Typ 3
Schulstraße	Typ 3
Schützenstraße	Typ 3
Sonnenbrink	Typ 3
Spinnbahn	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Springenkamp (Haus Nr. 30 bis Ende)	Typ 3
Sternbusch	Typ 3
Steverstraße	Typ 3
Südwall	Typ 3
Telgenkamp	Typ 3
Theodor-Heuss-Weg	Typ 3
Thomas-Mann-Weg	Typ 3
Unterer Berg	Typ 3
Von-Vincke-Straße	Typ 3
Von-Vincke-Weg	Typ 3
Walter-Scheel-Weg	Typ 3
Wasserburg	Typ 3
Weidplatz	Typ 3
Werner-Heisenberg-Weg	Typ 3
Wernher-von-Braun-Straße	Typ 3
Westerfeld	Typ 3
Weststraße	Typ 3
Westwall	Typ 3
Wiesenstraße	Typ 3
Windmühlenberg	Typ 3
Zur Sängerlinde	Typ 3
Zur Vogelruthe	Typ 3

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 12.12.2017 beschlossene 9. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2017



Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

**9. Änderungssatzung vom 19.12.2017
der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Stadt Olfen vom 12.12.2006**

Aufgrund von § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 12.12.2017 die folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
für den Bürgerentscheid in der Stadt Olfen
am 14.01.2018**

Am Sonntag, 14.01.2018, findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Bürgerentscheid statt.

Folgende/r Frage/Gegenstand steht zur Entscheidung an:

„Ich bin gegen den Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 11.07.2017 (TOP 5), die geplante Skateanlage an dem Standort im Bereich Friedhof/Steve-raue/Tennisanlage zu errichten“

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid der Stadt Olfen wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen,

für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 27.12.2017 bis 29.12.2017 während der oben genannten Zeiten, spätestens am 29.12.2017 bis 12:00 Uhr beim **Bürgermeister der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 29, 59399 Olfen, Einspruch einlegen**. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.12.2017 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefstimmunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmraum** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten bis zum 12.01.2018, 18:00 Uhr, bei der Stadt Olfen mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Stimmraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Abstimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Abstimmungstage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Die Abholung von Stimmschein und Briefstimmunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefabstimmung wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmumschlag in den besonderen Stimmbriefumschlag und verschließt den Stimmbriefumschlag.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Olfen, 19.12.2017



Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 12.12.2017 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2017



Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 08.05.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 1.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olfen umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Olfen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgaben vom 21.12.2016.

§ 2 Nr. 6 c) erhält folgende Fassung:

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Führt die Stadt Olfen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Olfen auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Olfen. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.
- (3) Die Druckpumpe wird nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Olfen. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Olfen den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 12.12.2017 beschlossene 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2017



Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen
vom 08.05.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 12.12.2017 die 1.Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Olfen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige

Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olfen (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Olfen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Dabei werden je Person und Jahr 40 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Mindestens 40 m³ Wasserverbrauch werden auch bei Anschlussnehmern zugrunde gelegt, die der Abwasseranlage aus der Eigenversorgungsanlage und aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz Wasser zu führen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Bei Anschluss an die Eigenversorgungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das folgende Kalenderjahr die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Hierbei wird eine durchschnittliche Wassermenge von 40 m³ pro Person pro Jahr zugrunde gelegt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmenge für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Antrag auf 40 m³ pro Person und Jahr entsprechend Abs. 4 festgesetzt.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.